



**Inhaltsverzeichnis Nr. 25/2024**

- **Bekanntmachung „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes  
2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Achrain“  
Durchführung der nochmaligen öffentlichen Auslegung nach § 4 a  
Abs. 3 BauGB**

---

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung vom 16.12.2021 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Achrain“ beschlossen.

In der Sitzung vom 07.11.2023 wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Schalltechnischer Untersuchung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB für die Dauer von zwei Wochen nochmalig öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Planstand vom 05.06.2024 mit Begründung vom 05.06.2024 und Schalltechnischer Untersuchung vom 25.04.2024 hängen beim Markt Murnau, Marktbauamt, Schloßbergstraße 10, (Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) vom

**15. Juli 2024 bis einschließlich 02. August 2024**

öffentlich aus. Die entsprechenden Unterlagen der vorliegenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Achrain“ sind im o.g. Zeitraum auch auf der Homepage des Marktes Murnau ([www.murnau.de](http://www.murnau.de)) unter der Rubrik „Menü“; „Bauen und Wohnen“; „Bauen“; „Bauleitplanung“; „2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Achrain“ unter folgendem Link zu finden.

<https://www.murnau.de/de/bauleitplanung.html>

Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung werden im Marktbauamt während des oben angegebenen Zeitraumes (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr) auf Verlangen erteilt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zu äußern. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Nr. 25/2024

Murnau a. St., den 11.07.2024  
MARKT MURNAU a.Staffelsee

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beuting'.

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice,  
Wichtige Informationen, Bekanntmachungen  
[www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html) veröffentlicht.